



Wohlauer Kreisblatt

Druck und Verlag: „Schlesische Dorfzeitung“, G. m. b. H. in Wohlau
(Dr. phil. Ferdinand Trierel gen. Schulze.)

Erscheint Dienstags und Sonnabends als integrierender Teil der Schlesischen Dorfzeitung
Insertionspreis 20 Pf. pro viergesparte Zeitzeile

Wohlau, Sonnabend, den 6. November 1915

Amtlicher Teil.

Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

628. Zufolge Bundesratsverordnung vom 22. Oktober 1915 findet am 16. November d. Js. eine Erhebung der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl statt.

Zur Anzeige verpflichtet sind:

a. Die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe hinsichtlich der Brotgetreide-, Hafer-, Mengkorn- und Mischfruchtvorräte und außerdem, wenn sie Selbstversorger sind, hinsichtlich der Mehvvorräte.

b. Die Verbrauchsausschüsse bzw. Gemeindevorstände hinsichtlich aller von der Erhebung betroffenen Vorräte. Sie haben nicht nur die Vorräte anzugeben, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, sondern auch die, welche sie bereits an Bäcker, Konditoren, Müller, Händler und Tierhalter abgegeben haben, soweit sie bei diesen Personen am 16. 11. 15 noch vorhanden sind, was durch Nachfrage bei den Betreffenden festgestellt werden muß.

Den Ortsbehörden gehen in den nächsten Tagen je 2 Stück der Anweisung und des Titelbogens für Ortslisten sowie die nötigen Einlagebogen zu. Sie haben für die ordnungsmäßige Ausführung der Erhebung zu sorgen und die Urkrist der Ortsliste (Urkrist ist zurückzubehalten) pünktlich bis zum 20. November d. Js. hierher einzureichen. Die Ortsliste muß aufgerechnet, abgeschlossen und mit der Bescheinigung des Gemeindevorstandes versehen sein, daß sämtliche zur Anzeige Verpflichteten ihre Anzeige erstattet haben.

Ortslisten, die nicht rechtzeitig hier eingehen, werden durch kostenpflichtigen Boten abgeholt werden.

Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der er verpflichtet ist, nicht in der gezeigten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können die Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Auf offenbar unrichtige Angaben haben mich die Ortsvorstände aufmerksam zu machen. Ich werde alsdann die Nachprüfung der Angaben veranlassen.

Gleichzeitig mit den Ortslisten gehen den Ortsbehörden Fragebogen betr. die Selbstversorger zu. Dieser Fragebogen ist der Anweisung entsprechend sorgfältig auszufüllen und mit der Ortsliste zurückzusenden. I. 7904.

629. Betrifft Höchstpreise für Speisekartoffeln.

Nachdem durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 28. v. Mts. der Höchstpreis für Kartoffeln beim Verkauf durch den Kartoffelerzeuger im Großhandel auf 2,75 Mark für den Zentner festgesetzt worden ist, wird auf Grund der Anordnung des Herrn Handelsministers als Landes-Zentral-

behörde vom 31. v. Mts. der Kleinhandels-Höchstpreis für Kartoffeln im Kreise Wohlau vom 5. d. Mts. ab auf 3,50 Mark für den Zentner festgesetzt.

630. Bekanntmachung.

Das durch die Bekanntmachung vom 10. August 1915 Abt. IVa, II Nr. 92490 erlassene Verbot der Ausfuhr von Heu aus dem Bereich des VI. Armeekorps wird am 1. November 1915 aufgehoben.

Breslau, den 26. Oktober 1915.

Derstellv. Kommandierende General.
von Bacmeister.

* Vorstehende Bekanntmachung bringe ich im Anschluß an meine Kreisblattbekanntmachung Nr. 537 im Stück 66 für 1915 zur öffentlichen Kenntnis.

631. Anordnung.

Auf Grund der §§ 1 bis 4 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. 10. 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 689) hat der Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 24. 10. 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 705) die Grundpreise für das Reichsgebiet mit Gültigkeit vom 1. 11. 1915 einheitlich festgesetzt. Ich hebe daher den § 2 meiner Anordnung vom 19. 10. 1915 (II Nr. 129320) auf.

Diese Anordnung tritt am 1. 11. 1915 in Kraft.
Breslau, den 27. Oktober 1915.

Derstellv. Kommandierende General.
von Bacmeister.

* * Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit im Anschluß an meine Kreisblattbekanntmachung Nr. 604 im Stück 81 für 1915 zur öffentlichen Kenntnis.

632. Befehl betreffend die russischen Arbeiter.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451) befehle ich für den Bezirk des VI. Armeekorps folgendes:

§ 1.

Allen russischen Arbeitern männlichen und weiblichen Geschlechts ist es bis auf weiteres auch künftig verboten, rechtswidrig das Inland zu verlassen. Nicht betroffen werden von diesem Verbot lediglich diejenigen durch Arbeitsverträge nicht gebundenen weiblichen und im Alter von unter 17 oder über 45 Jahre stehenden männlichen Arbeiter, welche im Besitz einer direkten Fahrkarte nach einer Eisenbahnstation eines neutralen Landes sowie eines von der gesetzlichen oder konsularischen Vertretung des neutralen Staates visierten Passes sind und den für die Überschreitung der Reichsgrenze bestehenden Vorschriften genügen.

§ 2.

Sämtliche russischen Arbeiter und Arbeiterinnen dürfen die Grenzen des Ortsbezirks (Gemeinde- und Gutsbezirk) ihrer Arbeitsstelle, soweit nicht der Besuch des sonn- und fest-

täglichen Gottesdienstes in der der Arbeitsstelle nächstgelegenen Kirche ihrer Konfession in Frage kommt, nicht anders als mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten.

Der Übergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Legitimationskarte geltenden Vorschriften zulässig und, wenn die Arbeitsstelle in einem anderen Ortsbezirk (Gemeinde- und Gutsbezirk) desselben Ortspolizeibezirks liegt, an die Genehmigung der Ortspolizeibehörde, wenn sie in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Landrats (in Stadtkreisen des Ersten Bürgermeisters) gebunden.

Die für den Aufenthalt und die polizeiliche Meldung von ausländischen Arbeitern bestehenden allgemeinen Vorschriften bleiben hierdurch unberührt.

§ 3.

Für die von dem Verbot des § 1 betroffenen in der Landwirtschaft und ihren Nebenbetrieben beschäftigten russischen Arbeiter gelten ferner folgende besondere Vorschriften:

Sie werden beim Ablauf ihrer derzeitigen Arbeitsverträge neue für die Wintermonate und das Wirtschaftsjahr 1916 geltende Arbeitsverträge abzuschließen haben und sind verpflichtet, spätestens bis zum 31. Januar 1916 die Ausstellung der Arbeiter-Legitimationskarte für 1916 bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

Die Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, daß leitgedachter Verpflichtung pünktlich nachgekommen wird, und haben die säumigen Arbeiter bis spätestens zum 5. Februar dem zuständigen Landrat zu melden, hierbei auch mitzuteilen, ob der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages erfolgt ist oder nicht.

Denjenigen russischen Arbeitern, welche beim Ablauf ihres diesjährigen Arbeitsvertrages einen neuen Vertrag noch nicht abgeschlossen haben, ist für die Zeit vom Ablauf des Vertrages bis zum Abschluß eines neuen von dem bisherigen Arbeitgeber Unterkunft und Verpflegung gegen eine vom Arbeitnehmer einzuziehende, erforderlichenfalls von seiner Kaution in Abzug zu bringende Entschädigung von 0,70 Mark pro Kopf und Tag zu gewähren.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen im § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen im § 2 werden, sofern sie zum Zwecke des Kontraktbruches erfolgt sind, ebenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahr, andernfalls mit Geldstrafen von 10 bis 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Liegt im Falle des § 2 die Absicht des Kontraktbruches nicht vor und beträgt die verbotswidrige Dauer der Entfernung aus dem Gemeinde- bzw. Gutsbezirk, vom Mittag des Tages der Entfernung an gerechnet nicht länger als 24 Stunden, so tritt im ersten und zweiten Falle des Zuwiderhandelns Geldstrafe von 3 bis 9 Mark, im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe ein.

Arbeitgeber, die den Bestimmungen im § 3 zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

§ 5.

Dieser Befehl tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Der Befehl vom 5. Oktober 1914 wird gleichzeitig aufgehoben.

Breslau, den 28. Oktober 1915.

Der stellv. Kommandierende General des VI. Armeekorps.
von Bacmeister.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Der Befehl ist den russischen Arbeitern in deutscher und möglichst auch in polnischer Sprache durch Anschlag an geeigneten Stellen ihrer Arbeitsstätte oder des Arbeitsortes bekannt zu geben.

633. Auf die durch Sonderausgabe des Regierungs-Amtsblattes und durch Aushang veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Stellv. Kommandierenden Generals vom 2. November 1915 betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten mache ich hierdurch aufmerksam. Es handelt sich hauptsächlich um gewerbliche Anlagen und Apparate.

634. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter dem Rindviehbestande des Stellenbesitzers Karl Dallbor in Rutschendorf ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutz gegen die Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des § 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.G.VI S. 519 ff.) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Breslau folgendes angeordnet:

Das Gehöft des Obengenannten bildet den Sperrbezirk.

Für diesen Sperrbezirk gelten die Vorschriften der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung Nr. 547 in Stcf. 68 des Kreisblattes von 1915. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft. Sie wird aufgehoben, sobald die Seuche erloschen ist.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden gemäß §§ 74 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 3000 M. bestraft.

635. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Stellenbesitzers Winkler in Alexanderwitz ist erloschen.

Die angeordneten Sperrmaßregeln werden hiermit aufgehoben.

636. Die Musterung der 1897 geborenen männlichen Personen, sowie die Nachmusterung der 1896 und früher geborenen, bisher zurückgestellten Personen findet in nächster Zeit statt.

Dieselben haben sich sofort bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes anzumelden.

Die Magistrat, sowie die Gemeinde-Vorstände des Kreises ersuche ich, mir bis zum 10. d. Mts., bei Vermeldung der Abholung durch kostenpflichtige Boten.

- die Landsturmrollen der Jahrgänge 1897 und 1898,
- die Rekrutierungs-Stammrollen der Militärflichtigen im gestellungspflichtigen Alter oder Auszüge aus denselben, evtl. Fehlanzeige einzureichen.

Von den eingezogenen Militärflichtigen sind die Musterungsansweise den Stammrollen beizufügen.

Die Herren Gutsvorsteher haben den Gemeindevorständen alsdald die im Gutsbezirk wohnhaften Mannschaften namhaft zu machen. M. 7150.

637. Anordnung.

1. Auf allen Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen muß der Name und der Wohnort des Herstellers oder des Verlegers angegeben werden. Die gleichzeitige Angabe beider Adressen ist unstatthaft.

An Stelle dieser einen Adresse darf ein „Firmenzeichen“ treten, wenn dieses Firmenzeichen dem stellv. General-Kommando in Breslau angemeldet und von diesem als ausreichend anerkannt wird.

2. Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen, die weder eine Adresse noch ein Firmenzeichen aufweisen, unterliegen der Beschlagnahme an jedem Ort, an dem sie in den Verkehr gebracht werden.

3. Wer entgegen den obigen Vorschriften Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen verkauft, feilt hält oder sonstwie in Verkehr bringt, wird auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851, § 6 des Gesetzes über die Polizei-Verordnung vom 11. 5. 1850 und § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverordnung vom 30. 7. 1853 bestraft.

Die Anordnung vom 27. 3. 1915 wird hierdurch aufgehoben.

Breslau, den 26. Oktober 1915.

Der stellv. Kommandierende General.
von Bacmeister.

* * *

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

638. Anordnung.

§ 1. Schiffsmannschaften dürfen die Arbeit nicht unter einseitiger Verleihung des Vertrages niederlegen.

§ 2. Arbeitgeber dürfen Schiffsmannschaften, welche gegen § 1 verstößen haben, vor Ablauf der Vertragszeit nicht in Arbeit nehmen.

§ 3. Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt am Tage der Bekündung in Kraft.

Breslau, den 23. Oktober 1915.

Der stellv. Kommandierende General.
v. Baumeister.

*

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Wohlau, den 5. November 1915.

Dr. v. Engelmann. Rgl. Landrat.

Bekanntmachungen des Kreisausschusses

Ich mache darauf aufmerksam, daß alle Adlerbohnen, Wicken und Lupinen, soweit sie nicht zum Selbstverbrauch benötigt werden, für die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin beschlagnahmt sind und nur an diese verkauft werden dürfen.

Anlaß zu diesem Hinweis gibt der Umstand, daß bei der Verordnungsgemäß zu erstattenden Anmeldung vom 1. Oktober 1915 nur sehr geringe Bestände der genannten drei Futtermittel gemeldet worden sind.

Betrifft Kartoffelversorgung.

Durch die Bundesratsverordnung vom 28. Oktober d. Js. ist die Verpflichtung, zehn Prozent der gesamten Kartoffelernte bis zum 29. Februar 1916 zur Verfügung der Kreisverwaltung zu halten, auf alle Landwirte mit mehr als 4 Morgen Kartoffelanbaufläche ausgedehnt worden.

Betrifft die Prüfung pp der Baugesuche.

Dem Kreisbaumeister Schmidt hier ist die Genehmigung zur Prüfung der Baugesuche und Abnahme der Rohbauten für den hiesigen Kreis erteilt worden.

Dies wird hierdurch zur Kenntnis der städtischen und ländlichen Polizeibehörden gebracht mit dem Ersuchen, den Genannten mit den bezüglichen Arbeiten zu betrauen.

Mit der Durchführung der Regelung der Vorsturzverhältnisse des Tieritzgrabens oberhalb der Imbach'schen Knopffabrik ist gem. § 61 der Kr. Ord. die Polizei-Verwaltung hier betraut worden, was hiermit zur Kenntnis der Beteiligten gebracht wird.

Ergänzung der Verbrauchsaußchüsse.

Es sind gewählt worden für den Bezirk 37: Pastor Ruppach-Polsen als Vorsitzender anstelle des Inspektors Schelosky das.

Bezirk 45: Bauerngutsbesitzer Baumgart-Groß Ausker als Mitglied anstelle des Lehrers Wilhelm das.

Als Gutevorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Groß Sürchen-Leipniz ist der Inspector Kramolowsky bestätigt und vereidigt worden.

Bekanntmachung, betr. Bezirkaveränderung.

Durch rechtskräftigen Beschuß des Bezirks-Ausschusses vom 31. August 1915 (Bc 289/15) sind die zum Gutsbezirk Krummwohlau Kreis Wohlau gehörigen domänen-fiskalischen Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 450/72, 455/91, 458/66 usw. 459/67, usw. 460/67, 461/66 usw. von dem Gutsbezirk Krummwohlau abgetrennt und mit dem Stadtbezirk Wohlau ver-einigt worden.

Wohlau, den 5. November 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. v. Engelmann, Rgl. Landrat.

Nichtamtlicher Teil

Vermischtes

* Die Serben, deren Schicksal sich wohl bald erfüllen wird, finden in den „neutralen“ Blättern zum Teil übertriebenes Mitleid, das den Untergang eines so „edlen und tapferen“ Volkes bedauert. Die blutgetränkte Geschichte Serbiens sollte sie von einer derartigen Sentimentalität abhalten, wie die „Kölnische Volkszeitung“ in kurzen Worten, wie folgt, dar tut: Erst im 14. Jahrhundert hat das serbische Volk unter dem hochbegabten Fürsten Stefan Duschau (1331–1355) ein geordnetes Staatswesen erhalten. Aber nach seinem Tode zerfiel das Reich sofort wieder. Die serbischen Teilstaaten buhlten wetteifernd und sich gegenseitig anklagend um die Gunst der Türken. Zu spät erkannten sie die Gefahr. Der Serbenkönig Lazar führte endlich die geeinten Scharen 1389 gegen die Türken. Auf dem Amselfelde (Kossowo-Polje) stießen die Heere aufeinander. Am Morgen der Schlacht – es war der 15. Juni – sprengte ein serbischer Ritter, Milosch Kobilowich, mit gesenkter Lanze als Ueberläufer ins türkische Lager. Auf seine Bitten vor den greisen Sultan Murad I. geführt, küßte er in scheinbarer Ehrfurcht diesem den Schuh, zog aber plötzlich den kaiserlichen Kreis an seinem Fuß vom Pferd herab und stieß ihm den Mordstahl ins Herz. Wie Rasende stürzten nun die Türken in den Kampf und vernichteten das ganze serbische Heer. Sultan Murad erhielt sein Grabmal auf dem blutgetränkten Schlachtfelde. Mehr als vier Jahrhunderte büßten die Serben diese Bluttat. Erst 1804 wagten sie ihren Freiheitskampf unter Czenej Georg; und was war der Dank? Am 25. Juli 1817 wurde der Freiheitsheld heimtückisch erdolcht! Wie oft wechselten im Laufe des 19. Jahrhunderts die serbischen Herrscher: Fürst Milosch, abgesetzt 1839, wieder eingesetzt 1858, sein Sohn Milan, abgesetzt 1859, sein Sohn Michael 1839 eingesetzt, zur Abdankung gezwungen 1842, wieder eingesetzt 1860, ermordet 1868. Noch steht in der bergigen Waldwildnis von Topschider ein kleines steinernes Kreuz; das ist die Stelle, wo Fürst Michael auf der Jagd von seinen Untertanen in Stücke gehauen wurde. König Milan II. wurde 1889 abgesetzt; sein Sohn rief ihn 1894 zurück, 1900 wurde er wieder zum Rücktritt gezwungen. Noch ist in aller Erinnerung die Mordnacht des 11. Juni 1903, in der Alexander und seine Gattin Draga von den Verschwörern ermordet wurden. Der jetzige König Peter und sein Ministerpräsident Basitsch sind die Mitanstifter dieses Mordes gewesen. In Belgrad zeigt man am Eingang zum alten Friedhof zwei elende Holzkreuze, die aus Straßenstaub und zertretenem Rasen aufragen; dort ruht das Herrscherpaar! Da wundert man sich nicht, daß die Ermordung des edlen österreichischen Thronfolgerpaars am 28. Juni 1914 auf Unstift und mit Waffen der serbischen Regierung erfolgte. Die Geschichte Serbiens ist mit Blut geschrieben.

* Der alte Radetzky ist für Österreich das, was die Preußen an Blücher verehren: der sieggekrönte Heerführer in einer Zeit, als alles verloren schien. Ein wunderliches Bild seines Wirkens und seiner Zeit entwirft Richard Charman im neuesten Hefte von Belhagen & Klasings Monatsheften, das wir im Auszuge wiedergeben. Am 2. März 1831 stand der Festungskommandant von Olmütz im Arbeitszimmer des Kaisers Franz. „Lieber Graf Radetzky“ – sagte der Monarch – „Sie sollen mir einen Gefallen tun.“ – „Eure Majestät haben zu befehlen, und ich habe zu gehorchen“ – war die Antwort. „Nein, nein, es ist in Wirklichkeit eine Gefälligkeit, die ich von Ihnen wünsche: Sie sollen mir meine italienische Armee kommandieren.“ „Eure Majestät“ – erwiderte der Feldherr – „ich bin nicht mehr jung und ich habe Schulden.“ „Nun“ – meinte der Kaiser lächelnd – „Ihre Schulden übernehme ich; was jedoch Ihre Jahre betrifft, wird sich's damit auch schon machen.“ Graf Radetzky leistete also dem Rufe seines Herrschers Folge. In Italien wurde dann der Feldmarschall – er hatte im Laufe einiger Jahre diesen Rang erklimmen – so recht zum Vater der Armee, zum Freunde der Offiziere, zum Abgotte der Soldaten, zum Führer, dem jeder seiner Untergebenen blindlings vertraute und der die Herzen von hoch und nieder für sich gewann. Als darauf das Jahr 1848 gewitterschwer heranfam, erhebte die Habsburger Monarchie in ihren Grundfesten. Selbst mutigen wetterfesten Persönlichkeiten erzitterten die Herzen, und mancher gute Österreicher blickte grämerfüllt

638. Anordnung.

§ 1. Schiffsmannschaften dürfen die Arbeit nicht unter einseitiger Verlezung des Vertrages niederlegen.

§ 2. Arbeitgeber dürfen Schiffsmannschaften, welche gegen § 1 verstoßen haben, vor Ablauf der Vertragszeit nicht in Arbeit nehmen.

§ 3. Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 23. Oktober 1915.

Der stellv. Kommandierende General.
v. Baenestler.

* Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Wohlau, den 5. November 1915.

Dr. v. Engelmann. Kgl. Landrat.

Bekanntmachungen des Kreisausschusses

Ich mache darauf aufmerksam, daß alle Adlerbohnen, Wicken und Lupinen, soweit sie nicht zum Selbstverbrauch benötigt werden, für die Bezugvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin beschlagnahmt sind und nur an diese verkauft werden dürfen.

Anlaß zu diesem Hinweis gibt der Umstand, daß bei der verordnungsgemäß zu erstattenden Anmeldung vom 1. Oktober 1915 nur sehr geringe Bestände der genannten drei Futtermittel gemeldet worden sind.

Betrifft Kartoffelversorgung.

Durch die Bundesratsverordnung vom 28. Oktober d. Js. ist die Verpflichtung, zehn Prozent der gesamten Kartoffelernte bis zum 29. Februar 1916 zur Verfügung der Kreisverwaltung zu halten, auf alle Landwirte mit mehr als 4 Morgen Kartoffel-Anbaufläche ausgedehnt worden.

Betrifft die Prüfung pp der Baugesuche.

Dem Kreisbaumeister Schmidt hier ist die Genehmigung zur Prüfung der Baugesuche und Abnahme der Rohbauten für den hiesigen Kreis erteilt worden.

Dies wird hierdurch zur Kenntnis der städtischen und ländlichen Polizeibehörden gebracht mit dem Ersuchen, den Genannten mit den bezüglichen Arbeiten zu betrauen.

Mit der Durchführung der Regelung der Vorflutverhältnisse des Tiefitzgrabens oberhalb der Imbach'schen Knopffabrik ist gem. § 61 der Kr. Ord. die Polizei-Verwaltung hier betraut worden, was hiermit zur Kenntnis der Beteiligten gebracht wird.

Ergänzung der Verbrauchsausschüsse.

Es sind gewählt worden für den Bezirk 37: Pastor Ruppach-Pölsen als Vorsitzender anstelle des Inspektors Schelosky da.

Bezirk 45: Bauerngutsbesitzer Baumgart-Groß Auster als Mitglied anstelle des Lehrers Wilhelm das.

Als Gutsvorsteherstolzvertreter für den Gutsbezirk Groß Sürchen-Leipnitz ist der Inspector Kramolowsky bestätigt und vereidigt worden.

Bekanntmachung, betr. Bezirksvoränderung.

Durch rechtkräftigen Beschuß des Bezirks-Ausschusses vom 31. August 1915 (B c 289/15) sind die zum Gutsbezirk Krummwohlau Kreis Wohlau gehörigen domänen-fiskalischen Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 450/72, 455/91, 458/66 usw. 459/67, usw. 460/67, 461/66 usw. von dem Gutsbezirk Krummwohlau abgetrennt und mit dem Stadtbezirk Wohlau vereinigt worden.

Wohlau, de 5. November 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. v. Engelmann, Kgl. Landrat.

Nichtamtlicher Teil

Vermischtes

* Die Serben, deren Schicksal sich wohl bald erfüllen wird, finden in den „neutralen“ Blättern zum Teil übertriebenes Mitleid, das den Untergang eines so „edlen und tapferen“ Volkes bedauert. Die blutgetränkte Geschichte Serbiens sollte sie von einer derartigen Sentimentalität abhalten, wie die „Kölnische Volkszeitung“ in kurzen Worten, wie folgt, dacht: Erst im 14. Jahrhundert hat das serbische Volk unter dem hochbegabten Fürsten Stefan Duschau (1331–1355) ein geordnetes Staatswesen erhalten. Aber nach seinem Tode zerfiel das Reich sofort wieder. Die serbischen Teufürsten buhlten wetteifernd und sich gegenseitig anklagend um die Gunst der Türken. Zu spät erkannten sie die Gefahr. Der Serbenkönig Lazar führte endlich die geeinten Scharen 1389 gegen die Türken. Auf dem Umselfelde (Kossowo-Polje) stießen die Heere auseinander. Am Morgen der Schlacht – es war der 15. Juni – sprengte ein serbischer Ritter, Milosch Kobilowich, mit gesenkter Lanze als Ueberläufer ins türkische Lager. Aus seine Bitten vor den greisen Sultan Murad I. geführt, küste er in scheinbarer Ehrfurcht diesem den Schuh, zog aber plötzlich den kaiserlichen Kreis an seinem Fuß vom Pferd herab und stieß ihm den Mordstahl ins Herz. Wie Rasende stürzten nun die Türken in den Kampf und vernichteten das ganze serbische Heer. Sultan Murad erhielt sein Grabmal auf dem blutgetränkten Schlachtfelde. Mehr als vier Jahrhunderte büßten die Serben diese Bluttat. Erst 1804 wagten sie ihren Freiheitskampf unter Czenej Georg; und was war der Dank? Am 25. Juli 1817 wurde der Freiheitsheld heimtückisch ermordet! Wie oft wechselten im Laufe des 19. Jahrhunderts die serbischen Herrscher: Fürst Milosch, abgesetzt 1839, wieder eingeführt 1858, sein Sohn Milan, abgesetzt 1859, sein Sohn Michael 1839 eingeführt, zur Abdankung gezwungen 1842, wieder eingeführt 1860, ermordet 1868. Noch steht in der bergigen Waldwildnis von Topschider ein kleines steinernes Kreuz; das ist die Stelle, wo Fürst Michael auf der Jagd von seinen Untertanen in Stücke gehauen wurde. König Milan II. wurde 1889 abgesetzt; sein Sohn rief ihn 1894 zurück, 1900 wurde er wieder zum Rücktritt gezwungen. Noch ist in aller Erinnerung die Mordnacht des 11. Juni 1903, in der Alexander und seine Gattin Draga von den Verschwörern ermordet wurden. Der jetzige König Peter und sein Ministerpräsident Basitsch sind die Mitanstifter dieses Mordes gewesen. In Belgrad zeigt man am Eingang zum alten Friedhof zwei elende Holzkreuze, die aus Straßenstaub und zertretenem Rasen aufragen; dort ruht das Herrscherpaar! Da wundert man sich nicht, daß die Ermordung des edlen österreichischen Thronfolgerpaars am 28. Juni 1914 auf Anstift und mit Waffen der serbischen Regierung erfolgte. Die Geschichte Serbiens ist mit Blut geschrieben.

* Der alte Radekly ist für Österreich das, was die Preußen an Blücher verehren: der siegkrönte Heerführer in einer Zeit, als alles verloren schien. Ein wunderbares Bild seines Wirkens und seiner Zeit entwirft Richard Charamaz im neuesten Hefte von Velhagen & Klafings Monatsheften, das wir im Auszuge wiedergeben. Am 2. März 1831 stand der Festungskommandant von Olmütz im Arbeitszimmer des Kaisers Franz. „Lieber Graf Radekly“ – fragte der Monarch – „Sie sollen mir einen Gefallen tun.“ – „Eure Majestät haben zu befehlen, und ich habe zu gehorchen“ – war die Antwort. „Nein, nein, es ist in Wirklichkeit eine Gefälligkeit, die ich von Ihnen wünsche: Sie sollen mir meine italienische Armee kommandieren.“ „Eure Majestät“ – erwiderte der Feldherr – „ich bin nicht mehr jung und ich habe Schulden.“ „Nun“ – meinte der Kaiser lächelnd – „Ihre Schulden übernehme ich; was jedoch Ihre Jahre betrifft, wird sich's damit auch schon machen.“ Graf Radekly leistete also dem Ruse seines Herrschers Folge. In Italien wurde dann der Feldmarschall – er hatte im Laufe einiger Jahre diesen Rang erklommen – so recht zum Vater der Armee, zum Freunde der Offiziere, zum Abgott der Soldaten, zum Führer, dem jeder seiner Untergebenen blindlings vertraute und der die Herzen von hoch und niedrig für sich gewann. Als darauf das Jahr 1848 gewitterschwer heran kam, erbebte die Habsburger Monarchie in ihren Grundfesten. Selbst mutigen wetterfesten Persönlichkeiten erzitterten die Herzen, und mancher gute Österreicher blickte grämerfüllt